

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Hohen Mistorf und Retzow / Kirchengemeinde Hohen Mistorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe


5. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers(Umgestaltung in ein Rasengrab)

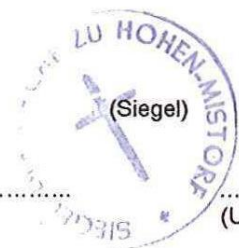
Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	15,00 EUR
Pfand zur Entsorgung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger	250,00 EUR


§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Mistorf am:22.11.2018


.....
(Unterschrift)
Nawodke
.....
(Name in Druckbuchstaben eintragen)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


(Siegel)


.....
(Unterschrift)
Stier
.....
(Name in Druckbuchstaben eintragen)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt

am 03.12.2018